

## **Einfuhrkontingent GATT III - Geflügelfleisch in Brasilien, Thailand, China und sonstigen Drittländern für den Zeitraum 01. Jänner - 31. März 2021**

STAND: 12.12.2020 - Version 01



[www.ama.at](http://www.ama.at)



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0  
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0  
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680  
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

---

1	ALLGEMEINES .....	3
2	RECHTSGRUNDLAGEN.....	4
3	DARSTELLUNG DER MASSNAHME.....	5
3.1	Antragsvoraussetzungen .....	5
3.2	Antragszeitraum .....	7
3.3	Antragsmengen.....	7
3.4	Anzahl der Lizenzanträge .....	7
3.5	Übertragung der Lizenzen.....	8
3.6	Sicherheit .....	8
3.7	Ausfüllen des Papier-Lizenzantrages (Besonderheiten) .....	8
3.8	Hinweise zur Beantragung in der Internetapplikation e-Lizenzantrag .....	9
3.9	Erteilung der Lizenzen / Zuteilung von Einfuhrrechten.....	10
3.10	Beantragung von Einfuhrlizenzen zu den Einfuhrrechten .....	11
3.11	GATT III - KONTINGENTE.....	12
3.12	Anlage zum Lizenzantrag.....	17
3.13	Antrag zur Erlangung der einfuhrrechte (Kontingent Nr. 09.42...)	18
4	Zutritts- und Kontrollrechte.....	19
5	Aufbewahrungspflichten.....	19
6	Rat und Hilfe / Kontakt.....	20

Lizenzen sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) für Einfuhren und Ausfuhren von bestimmten Erzeugnissen der einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation von bzw. nach Drittländern, mit Ausnahme von eventuellen Freimengen, erforderlich. Dieses System liefert für sensible Produkte der Europäischen Kommission kurzfristig die Daten der Warenbewegungen zwischen der EU und Drittländern und dient der Verwaltung von Importkontingenten.

Ein- bzw. Ausführer, die in der EU ansässig sind, können seit dem 1. Februar 2010 nach erfolgter Registrierung, Anträge für Import- bzw. Export- Lizenzen über die Internetapplikation eLizenzantrag stellen. Nähere Informationen diesbezüglich entnehmen Sie dem Merkblatt „eLizenzantrag“.

Es kann auch anhand der bei der Agrarmarkt Austria (AMA) aufgelegten Formblätter (AGRIM bzw. AGREX) ein Antrag eingereicht werden.

Mit dem Antrag muss gleichzeitig die Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheit erfolgen. Grundsätzlich werden – ausgenommen Produkte mit einer sogenannten Liegefrist – ordnungsgemäß gestellte Anträge, welche bis 13 Uhr bei der AMA einlangen, am selben Tag ausgestellt.

In Österreich gibt es seit 01.10.2007 die Möglichkeit auch elektronische Lizenzen zu beantragen, nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt e-Lizenz.

Für Ein- bzw. Ausfuhrabfertigungen von Waren durch österreichische Zollbehörden, kann in die e-Lizenz von der Zollstelle eingesehen werden. Die e-Lizenz kann nur in Österreich verwendet werden.

Für die Ein- bzw. Ausfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat ist die Papier-Lizenz der Ein- bzw. Ausfuhrzollstelle vorzulegen. Die Papier-Lizenz kann in jedem Mitgliedstaat der EU verwendet werden.

Die Lizenz berechtigt und verpflichtet innerhalb der Gültigkeitsdauer das Erzeugnis ein- bzw. auszuführen.

- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- ⇒ **Regelung der Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
  - **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237** der Kommission
  - **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239** der Kommission
- ⇒ **Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
  - **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014** der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro
  - **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014** der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz
  - **Verordnung (EU) Nr. 1306/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates
- ⇒ **Verordnung (EG) Nr. 1301/2006** der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung
- ⇒ **Merkblatt über Ein und Ausfuhrlicenzen 2016/C278/03**
- ⇒ **Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus** über Sicherheiten, Lizenzen, Bescheinigungen und Überwachungsdokumente für Marktordnungswaren (Marktordnungs- Sicherheiten- und Lizenzverordnung) **BGBI II Nr. 375/2018**
- ⇒ **Verordnung (EG) Nr. 616/2007** der Kommission vom 04.06.2007 zur Eröffnung und Verwaltung von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für Geflügelfleisch mit Ursprung in Brasilien, Thailand und sonstigen Drittländern

Alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

## 3 DARSTELLUNG DER MASSNAHME

### 3.1 ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

**Für die Gruppen 1, 2, 3, 4A, 4B, 6A, 6B, 6C, 6D, 7, 8, 9 und 10 werden Einfuhrlizenzen beantragt.**

Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller

- in ein Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist,
- bei Einreichung des **ersten** Antrages für einen bestimmten Kontingentszeitraum nachweisen kann, dass er von **Jänner 2019 bis Dezember 2019** und von **Jänner 2020 bis Dezember 2020** im Geflügelfleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist und **jeweils** mindestens **50 t** von den unter die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 Anhang I, Teil XX fallenden Erzeugnisse oder gesalzenes Geflügelfleisch das unter KN-Code 0210 99 39 fällt, **eingeführt hat**

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Zolldokumente mit Originalzollstempel einmalig nachzuweisen.

#### **Für Verarbeitungsbetriebe gilt:**

---

- bei Einreichung des **ersten** Antrages für einen bestimmten Kontingentszeitraum ist nachzuweisen, dass von **Jänner 2019 bis Dezember 2019** und von **Jänner 2020 bis Dezember 2020 jeweils mindestens 1.000 t** Geflügelfleisch des KN-Codes 0207 oder 0210 zu 1602, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 Anhang I, Teil XX fallen oder zu homogenisierten Zubereitungen des KN-Codes 1602 10 00, die nur Geflügelfleisch enthalten, verarbeitet wurden. Dies ist durch Originalrechnungen zu belegen.

Als Verarbeiter gilt jede Person, die in das nationale Mehrwertsteuerverzeichnis des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung eingetragen ist und anhand eines Handelsdokuments zur Zufriedenheit des betreffenden Mitgliedstaats ihre Verarbeitungstätigkeit nachweisen kann.



**Für die Gruppe 5A und 5B sind Einfuhrrechte gemäß Punkt 3.13 zu beantragen.**

Einfuhrrechte können nur beantragt werden, wenn der Antragsteller

- in ein Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist,
- bei Einreichung des ersten Antrages für einen bestimmten Kontingentszeitraum nachweisen kann, dass er von Jänner 2019 bis Dezember 2019 und von Jänner 2020 bis Dezember 2020 im Geflügelfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen ist und jeweils mindestens 250 t von den unter die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 Anhang I, Teil XX fallenden Erzeugnisse oder gesalzenes Geflügelfleisch das unter KN-Code 0210 99 39 fällt, eingeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Zolldokumente mit Originalzollstempel einmalig nachzuweisen.

Beantragung der Einfuhrlizenzen siehe Punkt 3.10.

#### **Allgemein:**

---

Der Lizenzantrag bzw. der Antrag auf Einfuhrrechte kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.

Zollagenten und -spediteure sind **nicht** antragsberechtigt.

Die "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung)" gemäß Punkt 3.12 ist mit den Papier-Anträgen zu übermitteln.

Die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

## 3.2 ANTRAGSZEITRAUM

**Vom 1. Jänner bis 7. Jänner 2021, 13.00 Uhr.** Die für die Gruppen 3, 4B, 5B, 6B, 6C und 10 festgesetzte jährliche Menge wird nicht auf Teilzeiträume aufgeteilt. Eine Beantragung ist nur einmal jährlich (im Antragszeitraum April) möglich.

## 3.3 ANTRAGSMENGEN

Mindestmenge Grp. 1, 2, 4A, und 7: .....	100 Tonnen
Mindestmenge Grp. 3, 4B, 6A, 6B, 6C, 6D, 8, 9 und 10: .....	10 Tonnen
Mindestmenge Grp. 5A (ausgenommen Kontingentnr. 09.4255): .....	100 Tonnen
Mindestmenge Grp. 5A Kontingentnr. 09.4255 und Grp. 5 B:.....	10 Tonnen

Höchstmenge: siehe Punkt 3.11

## 3.4 ANZAHL DER LIZENZANTRÄGE

Bei den Gruppen 1, 2, 4A, 4B, 5A, 5B, 7, 9 und 10 kann nur je ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

Bei den Gruppen 3, 6A, 6B, 6C, 6D und 8 können mehrere Anträge gestellt werden, sofern verschiedene Länder angegeben werden und die Antragshöchstmenge je Gruppe nicht überschritten wird. Diese Anträge müssen allerdings zum gleichen Zeitpunkt einlangen, ansonsten sind alle Anträge ungültig.

### 3.5 ÜBERTRAGUNG DER LIZENZEN

**Einfuhrlizenzen** für die Gruppen 1, 2, 3, 4A, 4B, 6A, 6B, 6C, 6D, 7, 8, 9 und 10 sind **nicht übertragbar!**

Die **Einfuhrrechte** für die **Gruppe 5A und 5B sind nicht übertragbar**, die Rechte aus den daraus hervorgehenden Lizenzen sind jedoch auf Firmen, welche die Antragsvoraussetzungen lt. Punkt 3.1 erfüllen, möglich.

### 3.6 SICHERHEIT

Gruppen 2, 3, 6A, 6B, 6C, 6D, 8, 9 und 10: ..... € 50 je 100 kg  
Gruppen 1, 4A, 4B und 7: ..... € 10 je 100 kg  
Gruppe 5A und 5B (Einfuhrrechte): ..... € 35 je 100 kg

### 3.7 AUSFÜLLEN DES PAPIER-LIZENZANTRAGES (BESONDERHEITEN)

**Feld 8:**            **Gruppe 3, 6A, 6B, 6C, 6D und 8:**

Das Ursprungsland ist unverbindlich zu benennen.

Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen

**Gruppe 1, 2, 4A, 4B, 5A, 5B, 7, 9 und 10:**

Das Ursprungsland ist verbindlich zu benennen.

Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

**Feld 20:**            Hier ist einzutragen: "**Verordnung (EG) Nr. 616/2007**"  
- **Kontingent Nr. 09.42..**

**Anmerkungen:**    **Einfuhr von Waren durch Ö** - für eine elektronische Lizenz **bzw.**  
**Einfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat** - für eine Papierlizenz  
(näheres dazu finden Sie im Merkblatt e-Lizenz)



Zur Verwendung der Internetapplikation e-Lizenzantrag ist eine Kennung sowie ein Pin-Code notwendig. Informationen dazu finden Sie im Merkblatt e-Lizenzantrag.

In der Maske „Antrag für eine neue Lizenz/Bescheinigung beantragen“ wählen Sie bitte den Sektor Geflügel aus. Sie können die Suchergebnisse noch weiter einschränken, wenn Sie weitere Suchkriterien wie z.B. Import eingeben.

Nach dem Klick auf den Button „Suchen“ erscheinen die dazugehörigen Vorlagen/Gruppen die von der AMA angelegt wurden. Die Bezeichnung enthält die Nummer der Gruppe der KN-Codes die auf Seite 7 ersichtlich sind. Sollte eine Vorlage nicht verfügbar sein, wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter der AMA.

Wählen Sie eine Vorlage/Gruppe aus und klicken Sie auf den Button „Auswählen“. Diesen Schritt können Sie überspringen wenn Sie die Vorlagen Nr. und Gruppen Nr. (siehe Seite 8) wissen und in den Suchkriterien eingeben.

Sie gelangen nun in die Maske „Neue Lizenz/Bescheinigung“ und können Ihren Antrag erstellen.

Die Internetapplikation e-Lizenzantrag erleichtert Ihnen die Antragstellung, da bestimmte Felder bereits vor befüllt sind. Sie müssen nur noch folgende Felder ausfüllen:

### **Block Länder**

---

Das Feld „Versendungsland“ und das Feld „Ursprungsland“ ist auszufüllen

### **Block KN-Codes und Bezeichnung**

---

Die „handelsübliche Bezeichnung“ ist bereits vorgegeben. Sollte diese Bezeichnung nicht zutreffen kann sie überschrieben werden.

### **Block Menge & Sicherheit**

---

Im Feld „Menge“ ist die Menge einzugeben, die Mengeneinheit ist vorgegeben. In diesem Block haben Sie auch die Möglichkeit sich die Höhe der Sicherheit berechnen zu lassen, dafür müssen Sie nur den Button „Sicherheit berechnen“ anklicken.

## Block Anmerkungen zum Lizenzantrag

---

Hier ist das Medium (Papierlizenz oder elektronische Lizenz) auszuwählen. Hier haben Sie auch noch die Möglichkeit zusätzliche Anmerkungen zum Lizenzantrag zu vermerken.

## Block Anlagen zum Lizenzantrag

---

Durch Anklicken der Checkbox „Anlagen zum Lizenzantrag bestätigen“ bestätigen Sie den Inhalt der Anlage und erklären sich damit einverstanden. Wird dieses Feld nicht angehakt, kann der Antrag nicht gestellt werden.

### 3.9 ERTEILUNG DER LIZENZEN / ZUTEILUNG VON EINFUHRRECHTEN

Werden Lizenzen bzw. Einfuhrrechte für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

Die **Erteilung der Lizenzen** erfolgt zwischen dem 23.01.2021 und dem 31.01.2021 mit einer **Gültigkeitsdauer** vom ersten Tag des Teilzeitraumes für den sie erteilt wurden **bis 30. Juni 2021**.

Die **Zuteilung der Einfuhrrechte** (Gruppe 5A und 5B) erfolgt ebenfalls zwischen dem 23.01.2021 und dem 31.01.2021 mit einer **Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2021**.

Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

**ACHTUNG:** Eine Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen dieses Zollkontingents setzt die Vorlage einer von den zuständigen Behörden in Brasilien (für Gruppe 1, 4 und 7), Thailand (für Gruppe 2 und 5) bzw. China (Gruppe 9 und 10) ausgestellten Ursprungsbescheinigung gemäß den Artikeln 57, 58 und 59 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission voraus.

Die Lizenzen werden ab 1. April 2021 auf Antrag erteilt.

Der Lizenzantrag kann ausschließlich

- in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung der Einfuhrrechte beantragt wurde,
- von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt wurden.

Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw. Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfällt somit auch die Sicherheit in entsprechendem Ausmaß).

Bei Beantragung der Einfuhrlizenzen ist eine Sicherheit in Höhe von **€75 je 100 kg** zu leisten.

Die Lizenzen haben eine **Gültigkeitsdauer von 15 Arbeitstagen** ab dem Tag der Erteilung, aber maximal bis **30.06.2021**

### 3.11 GATT III - KONTINGENTE

#### Fleisch von Hühnern, gesalzen oder in Salzlake

Land	Nummer der Gruppe	Vorlage Nr. <b>4004</b> Gruppen Nr.	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Zollsatz
					01.04.2021 – 30.06.2021	Antrags- höchstmenge	
Brasilien	<b>1</b> (09.4211)	4701	ex 0210 99 39	Fleisch und genießbare Schlachtnabenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, aus Geflügelfleisch des KN-Codes 0207	48.276,928	4.827,692	15,4 %
Thailand	<b>2</b> (09.4212)	4702	ex 0210 99 39		40.417,003	4.041,700	15,4 %
Andere (ohne Brasilien u. Thailand)	<b>3</b> (09.4213)	4703	ex 0210 99 39		0,000	0,000	15,4 %

#### Zubereitungen von Hühnerfleisch

Land	Nummer der Gruppe	Vorlage Nr. <b>4004</b> Gruppen Nr.	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Zollsatz
					01.04.2021 - 30.06.2021	Antrags- höchstmenge	
Brasilien	<b>4A</b> (09.4214)	4704	1602 32 19	Fleisch, Schlachtnabenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnabenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr, andere	15.895,400	1.589,540	8 %

Land	Nummer der Gruppe	Vorlage Nr. <b>4004</b> Gruppen Nr.	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Zollsatz
					01.04.2021 - 30.06.2021	Antrags- höchstmenge	
Brasilien	<b>4A</b> (09.4251)	4709	1602 32 11	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr, nicht gegart	15.000,000	1.500,000	630 EUR/t
Brasilien	<b>4A</b> (09.4252)	4710	1602 32 30	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	57.483,486	5.748,348	10,9 %
Brasilien	<b>4B</b> (09.4253)	4711	1602 32 90	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern, andere	0,000	0,000	10,9 %
Thailand	<b>5A</b> (09.4215)		1602 32 19	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr, andere	32.006,619	3.200,661	8 %
Thailand	<b>5A</b> (09.4254)		1602 32 30	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	2.800,008	280,000	10,9%
Thailand	<b>5A</b> (09.4255)		1602 32 90	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern, andere	420,000	42,000	10,9 %
Thailand	<b>5A</b> (09.4256)		1602 39 29	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr, andere	10.715,000	1.071,500	10,9%

Land	Nummer der Gruppe	Vorlage Nr. 4004 Gruppen Nr.	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Zollsatz
					01.04.2021 - 30.06.2021	Antrags-höchstmenge	
Thailand	<b>5B</b> 09.4257		1602 39 21	Fleisch, Schlachtnabenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnabenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr, nicht gegart	0,000	0,000	630 EUR/t
Thailand	<b>5B</b> 09.4258		ex 1602 39 85	Fleisch, Schlachtnabenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von verarbeiteten Enten, Gänsen oder Perlhühnern, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnabenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	0,000	0,000	10,9%
Thailand	<b>5B</b> 09.4259		ex 1602 39 85	Fleisch, Schlachtnabenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von verarbeiteten Enten, Gänsen oder Perlhühnern, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnabenerzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	0,000	0,000	10,9 %
Andere (ohne Brasilien u. Thailand)	<b>6A</b> (09.4216)	4706	1602 32 19	Fleisch, Schlachtnabenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnabenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr, andere	2.796,291	279,629	8 %
Andere (ohne Brasilien u. Thailand)	<b>6A</b> (09.4260)	4712	1602 32 30	Fleisch, Schlachtnabenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnabenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	560,000	56,000	10,9 %
Andere (ohne Brasilien )	<b>6B</b> (09.4261)	4713	1602 32 11	Fleisch, Schlachtnabenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnabenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr, nicht gegart	0,000	0,000	630 EUR/t



Land	Nummer der Gruppe	Vorlage Nr. 4004 Gruppen Nr.	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Zollsatz
					01.04.2021 - 30.06.2021	Antrags-höchstmenge	
Andere (ohne Brasilien u. Thailand)	<b>6B</b> (09.4262)	4714	1602 32 90	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern, andere	0,000	0,000	10,9 %
Andere (ohne Thailand)	<b>6B</b> (09.4263)	4715	1602 39 29	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr, andere	0,000	0,000	10,9 %
Andere (ohne Thailand)	<b>6B</b> (09.4264)	4716	ex 1602 39 85	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von verarbeiteten Enten, Gänsen oder Perlhühnern, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	0,000	0,000	10,9 %
Andere (ohne Thailand)	<b>6B</b> 09.4265)	4717	ex 1602 39 85	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von verarbeiteten Enten, Gänsen oder Perlhühnern, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	0,000	0,000	10,9 %
Andere (ohne China)	<b>6C</b> 09.4266	4718	1602 39 29	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr, andere	0,000	0,000	10,9 %
Andere (ohne China)	<b>6C</b> 09.4267	4719	1602 39 85	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Geflügel der Position 0105, andere, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr, andere	0,000	0,000	10,9%
Alle Drittländer	<b>6D</b> 09.4268	4720	1602 32 19	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Geflügel der Position 0105, andere, mit einem Anteil von Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr, andere	1.000,000	100,000	10,9 %

Land	Nummer der Gruppe	Vorlage Nr. <b>4004</b> Gruppen Nr.	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Zollsatz
					01.04.2021 - 30.06.2021	Antrags- höchstmenge	
China	<b>9</b> (09.4269)	4721	1602 39 29	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr, andere	1.200,000	120,000	10,9%
China	<b>10</b> (09.4283)	4722	1602 39 85	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Geflügel der Position 0105, andere, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr, andere	0,000	0,000	10,9 %

### Fleisch von Truthühnern

Land	Nummer der Gruppe	Vorlage Nr. <b>4004</b> Gruppen Nr.	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Zollsatz
					01.04.2021 - 30.06.2021	Antrags- höchstmenge	
Brasilien	<b>7</b> (09.4217)	4707	1602 31	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Truthühnern	89.740,000	8.974,000	8,5 %
Andere (ohne Brasilien)	<b>8</b> (09.4218)	4708	1602 31		11.596,000	1.159,600	8,5 %

**(GATT-Regelung III) zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch**

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:  Anschrift:  Tel. Nr. mit DW:  Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,  2.1. bei Einreichung des ersten Antrages für einen bestimmten Kontingentszeitraum in dem Zwölfmonatszeitraum unmittelbar vor diesem Zeitpunkt der Antragstellung und in dem Zwölfmonatszeitraum unmittelbar vor diesem ersten Zeitraum genannten Zwölfmonatszeitraum im Geflügelfleischhandel <b>mit Drittländern</b> tätig gewesen bin/sind und <b>jeweils mindestens 50 t</b> von den unter die Verordnung (EG) Nr. 1308/2013, Anhang I, Teil XX fallenden Erzeugnisse oder gesalzenes Geflügelfleisch das unter KN-Code 0210 99 39 fällt eingeführt habe(n).  2.2. bzw. bei Einreichung des ersten Antrages für einen bestimmten Kontingentszeitraum in dem Zwölfmonatszeitraum unmittelbar vor diesem Zeitpunkt der Antragstellung und in dem Zwölfmonatszeitraum unmittelbar vor diesem ersten Zeitraum genannten Zwölfmonatszeitraum <b>jeweils mindestens 1.000 t</b> Geflügelfleisch des KN-Codes 0207 oder 0210 zu 1602, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 fallen oder zu homogenisierten Zubereitungen des KN-Codes 1602 10 00, die nur Geflügelfleisch enthalten verarbeitet zu habe(n).  Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Zolldokumente mit Originalzollstempel einmalig nachzuweisen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,  3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein(e) Zollagent(en)- oder -spediteur(e) bin/sind. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____  _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person  Firmenstempel

## Gemäß Verordnung (EG) Nr. 616/2007

1. Angaben zum Antragsteller	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p>
2. Angaben zum Antrag auf Einfuhrrechte	<p>Ich/wir beantrage(n) folgende Menge für den Import von Geflügelfleisch aus Thailand für den Teilzeitraum 1. April 2021 – 30. Juni 2021</p> <p><b>Antragsmenge</b> ..... kg</p> <p><b>KN-Code:</b> .....</p> <p><b>Kontingent-Nr.:</b> .....</p> <p><b>Gesamtbetrag der Sicherheit:</b> ..... EUR</p>
3. Erklärung zur Tätigkeit	<p><b>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</b> bei Einreichung des ersten Antrages für einen bestimmten Kontingentszeitraum in dem Zwölfmonatszeitraum unmittelbar vor diesem Zeitpunkt der Antragstellung und in dem Zwölfmonatszeitraum unmittelbar vor diesem ersten Zeitraum genannten Zwölfmonatszeitraum im Geflügelfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen bin/sind und <b>jeweils</b> mindestens <b>250 t</b> von den unter die Verordnung (EG) Nr. 1308/2013, Anhang I, Teil XX fallenden Erzeugnisse oder gesalzenes Geflügelfleisch das unter KN-Code 0210 99 39 fällt eingeführt habe(n).</p> <p>Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Zolldokumente mit Originalzollstempel einmalig nachzuweisen.</p>
4. Erklärung zum Einfuhrantrag	<p><b>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</b></p> <p>3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,</p> <p>3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind,</p> <p>3.3. dass ich/wir kein(e) Zollagent(en)- oder -spediteur(e) bin/sind. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.</p>
5. Unterzeichnung	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p><b>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</b></p> <p>Firmenstempel</p>

## 4 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Der Antragsteller hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, der AMA und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Antragsteller auf ihre Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Soweit dem Antragsteller eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde, ist dieser verpflichtet, der AMA das Finanzamt, bei dem er zur Umsatzsteuer erfasst ist, die diesbezügliche Steuernummer und die UID-Nummer bekannt zu geben. Ist keine UID-Nummer vorhanden, ist diese zeitgerecht beim zuständigen Finanzamt anzufordern.

## 5 AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Der Antragsteller hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde.

### Sie erreichen uns:

---

Agrarmarkt Austria  
Referat 11 - Marktbeihilfen  
Dresdner Straße 70  
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - DW 312 (Fr. Artner), DW 309 (Fr. Nitsche),

Telefax: 050 3151 – 303

E-Mail: [lizenzen@ama.gv.at](mailto:lizenzen@ama.gv.at)

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage [www.ama.at](http://www.ama.at) aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.



## Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: 050 3151 - 0, Fax: 050 3151 - 303, E-Mail: [lizenzen@ama.gv.at](mailto:lizenzen@ama.gv.at)

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA, Bildnachweis: pixabay

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.